

# Satzung des Vereins: Sportschützenverein Ehingen (Donau) e.V.



## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Ehingen/Do. e.V." - nachstehend Verein genannt. Er ist unter der Nr. 490145 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Ehingen (Donau).

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Sportschützenverein Ehingen (Donau) e.V. mit Sitz in 89584 Ehingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen, Unterhaltung der Schießstätten und die Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden.
2. Personen im Alter von 16 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 16 Jahren sind Schüler. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Mitglieder ab 16 Jahren sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrungsausschusses oder des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Aufnahmeanträge von Jugendlichen und Schülern müssen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

5. Jedes aufgenommene aktive Mitglied erhält einen Wettkampfpass. Auf Wunsch kann eine Satzung gegen Entrichtung der Selbstkosten erworben werden.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

## II Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss mindestens einen Monat zuvor eingegangen sein. Die Austrittserklärung von Schülern und Jugendlichen muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Beitrags für ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - d) das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt oder verletzt,
  - e) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## §5 Mitgliedsbeiträge

1. Antragsberechtigt sind: Die Hauptversammlung bzw. die stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können vom Vorstand befreit werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und durch Bankeinzug erhoben.
6. Der Hauptausschuss ist berechtigt, die Standgebühren für Gastschützen festzulegen.
7. Beiträge, welche zum Ende des Geschäftsjahres angemahnt werden müssen, werden mit einer Mahngebühr und allen entstehenden Kosten belegt. Die Höhe der Mahngebühr legt der Hauptausschuss fest.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und die Vereinsbeiträge nach Aufforderung pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen genau einzuhalten und zu beachten.
5. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.
6. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimmrecht. Alle Mitglieder über 18 Jahre besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht).

## §7 Organe des Vereins

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss

## §8 Die Hauptversammlung

### A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher, in den in Ethingen erscheinenden Tageszeitungen, oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Jahresbericht des I. Vorsitzenden
  - b) Jahresbericht des Sportleiters
  - c) Jahresbericht des Jugendleiters
  - d) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g) Wahlen (Vorstand u. Kassenprüfer)
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Festsetzung der Jahresbeiträge (Umlagen und Aufnahmegebühren)
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Erlass und Ergänzungen von Ordnungen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, die Versammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit die Zulassung als Dringlichkeitsantrag.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 9 Ziff.5.
- c) Wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

## §9 Vorstand und Hauptausschuss

### 1. VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden zugleich Oberschützenmeister,  
dem 2. Vorsitzenden zugleich 1. Schützenmeister,  
dem 2. Schützenmeister, zugleich Leiter der Jugendabteilung,  
dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und einem Vertreter der passiven Mitglieder.

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende
3. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Um die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen, müssen vom Vorsitzenden Vorstands- und Hauptausschusssitzungen einberufen werden. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach der Notwendigkeit.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächsten Wahl, für bestimmte Aufgabengebiete, Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

6. Werden vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet, die eine gesonderte Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins, sowie der Kassenprüfer.
7. Der Vorstand und die Mitglieder des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von 1 Jahr neu auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

#### *Gruppe I - Vorstand*

1. Vorsitzender (OSM)
2. Schützenmeister (2.SM – Leiter der Jugendabteilung)
- Schatzmeister (SCHM)
- Sportleiter (SL)

#### *Gruppe II. - Vorstand*

2. Vorsitzender (1.SM)
- Schriftführer (SF)
- Vertreter der pass. Mitglieder

## 2. DER HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand §9 I und den nachfolgend aufgeführten Gruppen:

#### *Gruppe I – Hauptausschuss*

1. Jugendleiter
- Pressewart
- Ausschussmitglied für Waffen, Munition und Schießanlagen
- Pistolenreferent
- Pfeil- und Bogenreferent

#### *Gruppe II – Hauptausschuss*

2. Jugendleiter
- Damenreferentin
- Ausschussmitglied für Instandhaltung des Schützenhauses (Gebäudewart)
- Ausschussmitglied für Veranstaltungen (Veranstaltungswart)
- Gewehrreferent

Der Vorstand hat das Recht, für weitere Aufgabengebiete Ausschussmitglieder in den Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung zu ernennen. Eine Zusammenlegung von Ausschuss-Ämtern ist möglich, jedoch bedarf dies der Zustimmung durch den Vorstand.

## §10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## §11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich satzungsmäßig in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Zahl der Stimmberechtigten zu prüfen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben.
7. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## §12 Ehrungsausschuss und Ehrungsordnung

1. Der Verein kann Ehrungen nach der vom Vorstand beschlossenen Ehrungsordnung aussprechen
2. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 3 Beisitzern, die vom Vorstand aus den Mitgliedern auf vier Jahre gewählt werden.

## §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ehingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Diese Satzung hat mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25.01.2019 Gültigkeit erlangt.

## §14 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Ehingen (Donau), den 11.12.2018

(Originalfassung vom 22.02.1985, Änderungen vom 15.02.1986, überarbeitet am 07.12. 2018)

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

